Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/974

08. 02. 84

Sachgebiet 2129

Antrag

der Fraktion der SPD

Friede mit der Natur – Für eine umweltverträgliche Industriegesellschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

I.

Die Industriegesellschaft braucht eine intakte Umwelt

Die Umwelt ist in Gefahr. Das Waldsterben, Giftfunde auf Müllkippen und Smog sind nur besonders spektakuläre Beispiele für die Zerstörung der Natur. Die Liste der aussterbenden und bedrohten Pflanzen und Tierarten wird täglich länger. Ungezügelter Landschaftsverbrauch vernichtet fortlaufend Naturflächen. Gewässer sind hochgradig belastet, gutes Trinkwasser wird knapp. Lärm begleitet uns Tag und Nacht.

Gefährdung der Umwelt bedeutet immer auch Gefährdung der Menschen. Über die Nahrungskette bedrohen die Chemikalien die Gesundheit der Menschen, Schadstoffe wie Blei und Cadmium machen krank.

Die wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Entwicklung unserer Industriegesellschaft hat uns bis heute nicht nur Wohlstand gebracht; dieser Weg ist auch mit großen Bedrohungen für unsere Lebensverhältnisse und unsere Umwelt verbunden.

In den vergangenen Jahrzehnten ist die Einsicht gewachsen, daß wir mit der Zerstörung der Natur auch unsere Lebensgrundlagen zerstören und daß wir aufhören müssen, kurzfristige Vorteile als Begründung für angeblich unvermeidliche Umweltzerstörung heranzuziehen. Parallel zu dem gewachsenen Umweltbewußtsein wurden auf politischer Ebene wichtige Entscheidungen für die Sicherung der Umwelt getroffen. Die beschlossenen Gesetze müssen konsequent angewendet werden.

Die unfruchtbare und falsche Alternative: „Mehr Arbeitsplätze oder mehr Umweltschutz" hat die Bewältigung von zwei vordringlichen Herausforderungen – der Arbeitslosigkeit und der Umweltkrise – behindert. Es gilt, ökologische mit ökonomischen Notwendigkeiten zu verbinden.

Unterlassener Umweltschutz bedeutet reale Wohlstandsverluste. Die OECD schätzt, daß die Schäden allein durch die Luftverschmutzung, einschließlich der Gesundheitskosten, in allen Mitgliedsländern jährlich 3 bis 5 v. H. des Bruttosozialprodukts betragen. (Für die Bundesrepublik Deutschland sind das z. B. 1,5 Mrd. DM jährlich bei Gebäudeschäden, 1 bis 2 Mrd. DM jährlich an Korrosionsschäden.) Dabei können die Kosten der Zerstörung von Lebensräumen z. B. im Öko-System Wald noch nicht einmal quantifiziert werden.

Wirksame Umweltpolitik zum Nulltarif gibt es nicht. Eine gerechte Verteilung der finanziellen Belastungen ist notwendig, und es muß ein Finanzrahmen geschaffen werden, der die nötigen Mittel für eine aktive Umweltpolitik langfristig sichert; die Einrichtung eines Sondervermögens „Arbeit und Umwelt" ist deshalb dringlich.

Der Deutsche Bundestag geht in der Umweltpolitik von folgenden Grundsätzen aus:

— Vorrang hat das Vorsorgeprinzip, denn es hat zum Ziel, Umweltschäden von vornherein zu vermeiden. Es ist auch dann anzuwenden, wenn zu einem bestimmten Umweltproblem abschließend gesicherte Erkenntnisse der Wissenschaft noch nicht vorliegen, gleichwohl zahlreiche Indizien auf bestimmte Schadensursachen hinweisen.

— Nach dem Verursacherprinzip hat derjenige die Kosten für die Beseitigung und Vermeidung von Umweltschäden zu tragen, der sie verursacht hat. Dieses Prinzip betont die Verantwortung jedes einzelnen Umweltschädigers.

— Das Gemeinlastprinzip ist nur anzuwenden, wenn der Verursacher der Umweltverschmutzung nicht festgestellt werden kann. Ferner soll das Gemeinlastprinzip auch Berücksichtigung finden, wenn bei ausschließlicher Anwendung des Verursacherprinzips unzumutbare Verteilungswirkungen für bestimmte Regionen oder Wirtschaftszweige zu erwarten sind.

II.

Die Verantwortung der Politik

Wir brauchen eine Umweltpolitik, die bei allen wichtigen politischen Entscheidungen mitbestimmt und nicht auf die Rolle einer isolierten und reagierenden Politik verkürzt wird.

Umweltverträglichkeitsprüfungen sind für alle öffentlichen und privaten Vorhaben von einer bestimmten Größenordnung an durchzuführen. Bei der Bewertung und Entscheidung über die betreffenden Vorhaben muß den ökologischen Gesichtspunkten der gleiche Rang eingeräumt werden wie den ökonomischen.

Umweltpolitik kann nur erfolgreich sein, wenn alle politischen Entscheidungsebenen zusammenarbeiten – Bund, Länder, Kreis und Gemeinden. Einige Probleme sind nur lösbar, wenn sie im europäischen Maßstab oder sogar weltweit angegangen werden.

Die Forderungen des Deutschen Bundestages sind deshalb immer auch ein Appell an die europäischen Nachbarländer, an das Europäische Parlament und an die Bundesländer, die dort möglichen gesetzlichen oder anderen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umweltpolitik zu schaffen.

Die Länder, Kreise und Gemeinden müssen insbesondere darauf hinwirken, daß Vollzugsdefizite im Umweltschutz schnell und wirkungsvoll abgebaut werden; Umweltschutz vor Ort scheitert oft nicht an fehlenden Gesetzen oder Vorschriften, sondern an eklatanten Verstößen gegen diese.

Die öffentlichen Hände werden aufgefordert, im Vergabe- und Beschaffungswesen umweltfreundlichen Produkten den Vorrang einzuräumen. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Entwicklung und zur Markteinführung umweltfreundlicher Güter. Dem entgegenstehende Vergabevorschriften sind entsprechend zu ändern.

III.

Umweltschutz als Staatsziel im Grundgesetz

Der Deutsche Bundestag hält die Verankerung des Umweltschutzes als Staatszielbestimmung im Grundgesetz für erforderlich, um die Verantwortung aller staatlichen Institutionen für den Umweltschutz und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen verfassungsrechtlich klarzustellen.

IV.

Umweltpolitik 1984

Der Deutsche Bundestag hält umweltpolitische Maßnahmen in folgenden Schwerpunkten für vordringlich:

1. Sicherung der Lebensgrundlagen

(1) Luftreinhaltung

a) Um eine schnellere Umsetzung und Flankierung der Großfeuerungsanlagenverordnung zu erreichen, soll eine Abgabe für Emissionen von Schwefeldioxid, Stickoxide und Staub erhoben werden. Um eine einseitige Belastung bestimmter Regionen oder Wirtschaftszweige zu vermeiden, muß das Abgabekonzept zum Zweck der Verbesserung der Luft auch Elemente des Gemeinlastprinzips enthalten.

b) Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist zu novellieren. Ziel soll sein, die Möglichkeit des § 17 Abs. 2, sich unter Berufung auf mangelnde wirtschaftliche Vertretbarkeit einer umweltfreundlichen Umrüstung von Altanlagen zu entziehen, zu streichen bzw. entsprechend den umweltpolitischen Erfordernissen zu modifizieren.

c) Bei der anstehenden Novellierung des Teils III der TA Luft sind die Grenzwerte entsprechend den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen festzusetzen bzw. zu verschär-

fen. Zusätzlich soll auch der Immissionsgrenzwert für Schwefeldioxid deutlich herabgesetzt werden.

d) Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der EG-Initiative zur Luftreinhaltung massiv darauf zu dringen, daß die Europäische Richtlinie zur Bekämpfung der Luftverunreinigung in ihren Festsetzungen nicht hinter die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Grenzwerte zurückfällt und daß diese so verschärfte Richtlinie endlich auch angewandt wird. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Zahlungen aus dem EG-Haushalt an die Bundesrepublik Deutschland für Energiepolitik in Forschungs- und Demonstrationsprojekte zur umweltfreundlichen Energiegewinnung eingesetzt werden können.

   Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis Ende 1984 dem Deutschen Bundestag über ihre Bemühungen und die Ergebnisse Bericht zu erstatten.

e) Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch bilaterale Verträge mit der DDR und der CSSR zu Regelungen zu kommen, die die Ursachen für die verheerenden Waldschäden in Grenzgebieten drastisch verringern.

f) Zur Verminderung des Schadstoffausstoßes von Kraftfahrzeugen wird die Bundesregierung aufgefordert,

   — endlich die angekündigten Grenzwerte ab 1. Januar 1986 verbindlich festzulegen und dazu die dafür erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen umgehend vorzulegen,

   — falls eine EG-einheitliche Lösung scheitert, vor einem nationalen Alleingang nicht zurückzuschrecken,

   — geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Abgasemissionen bei Dieselfahrzeugen in die Wege zu leiten,

   — alle Gebietskörperschaften und öffentlichen Unternehmen aufzufordern, ihre Fuhrparks schon vor dem 1. Januar 1986 auf Katalysatoren und bleifreies Benzin umzustellen.

   Bleifreies Benzin ist steuerlich so zu begünstigen, daß für den Autofahrer ein wirtschaftlicher Anreiz besteht, bleifreies Benzin zu tanken. Es ist sicherzustellen, daß rechtzeitig unverbleites Benzin auf dem deutschen Markt angeboten wird. Die Abgaskontrolle muß für alle Kraftfahrzeuge verbessert werden.

   Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf der Grundlage solcher Regelungen einen erneuten Vorstoß auf EG-Ebene nachdrücklich zu betreiben.

g) Die Einsparung von Energie trägt unmittelbar zur Schadstoffentlastung der Luft bei. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Erstellung und Umsetzung örtlicher und regionaler Energieversorgungskonzepte insbesondere mit dem Ziel nachdrücklich zu fördern, die dezentralen Mög-

lichkeiten einer systematischen Abwärmenutzung für den Niedertemperaturwärmemarkt zu nutzen, z.B. durch Ausbau von Fernwärmenetzen. Allein im Kraftwerksbereich wird in absehbarer Zeit mehr Abwärme anfallen, als Wärme im häuslichen Bereich verbraucht werden könnte. Eine Nutzung dieser Abwärme würde zu erheblicher Energieeinsparung und damit auch zur Schonung der Umwelt beitragen.

(2) Gewässerschutz

a) Die Ursachen der Verunreinigungen des Wassers z.B. durch schwerabbaubare Schadstoffe wie halogenierte Kohlenwasserstoffe und Lösungsmittel, durch Schwermetalle, Chloride, Tenside und Nitrate sind zu beseitigen. Produktions- und Anwendungsverbote (z.B. für PCB), Einleitungsverbote für nicht- oder schwerabbaubare giftige Stoffe, Nutzungsbeschränkungen von Böden und Einschränkungen des Einsatzes z.B. von Chemikalien und Gülle sollten Anwendung finden.

b) Das rechtliche Instrumentarium zum Schutz des Wassers ist weiterzuentwickeln und konsequent im ganzen Bundesgebiet anzuwenden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Novelle des Abwasserabgabengesetzes mit Verbesserungen z.B. im Hinblick auf die Berechnungsverfahren und die Erhöhung der Abgabe vorzulegen, wobei die besonderen Probleme der schwachbesiedelten ländlichen Räume zu berücksichtigen sind. Die ausstehenden Verwaltungsvorschriften zum Wasserhaushaltsgesetz sind zu erlassen.

c) Die Bundesregierung soll einen Bericht vorlegen, wie die Entnahme von Grundwasser zu industriellen Zwecken vermindert werden kann.

d) Die Nordsee ist dreifach bedroht, durch Nutzung und Abfallbeseitigung in der Nordsee selbst, durch die Schadstoffeinträge über die Flüsse vom Land aus und über die Luft.

Die 80er Jahre müssen zum Rettungsjahrzehnt für die Nordsee werden: Dafür müssen in erster Linie die bereits bestehenden nationalen und internationalen Regelungen in Folgerichtlinien überführt, konsequent angewendet und überwacht werden. Der Vorrang der „Landbeseitigung von gefährlichen Abfällen" ist durchzusetzen und jegliche Verklappung von gefährlichen Stoffen zu verbieten.

Die Nordsee muß zum Sondergebiet nach MARPOL erklärt werden, damit jegliches Ablassen von Öl und anderen Schadstoffen ausgeschlossen werden kann.

Beim Betrieb der Bohrinseln muß zur Kontrolle der Pipelines und zur Vermeidung ölhaltiger Abwässer von den Bohrplattformen ein Umweltschutzbeauftragter auf den Bohrinseln ernannt werden. Der Richtwert für ölhaltige

Abwässer von Bohrinseln ist kontinuierlich abzusenken. Das gilt auch für Off-shore-Bohrungen.

Das Wattenmeer ist von den Niederlanden bis Dänemark unter Naturschutz zu stellen; neue Eindeichungen und noch weitere zusätzliche Ausweisungen von Industrieflächen sind umweltpolitisch nicht zu verkraften. Der Einsatz von Luftkissenbooten im Wattenmeer ist zu verbieten.

Für das Überfliegen des Wattenmeeres mit Sport- oder Militärflugzeugen müssen Mindesthöhen angegeben werden, um die Störungen der Tierwelt, insbesondere der Seehunde auszuschließen.

(3) Schutz des Bodens

Der Boden ist auf vielfältige Art gefährdet – durch die Belastung mit Müll und Schadstoffniederschlägen aus der Luft, durch die mit höchster Intensität betriebene landwirtschaftliche Nutzung. Straßen, Siedlungen und Gewerbe versiegeln zunehmend den Boden und zerschneiden die Landschaft.

Um die Lebensgrundlage Boden für Menschen, Tiere und Pflanzen nachhaltig zu sichern, ist ein Bodenschutzprogramm und ein gesetzlicher Schutz des Bodens notwendig. Bei diesen Maßnahmen sind die Empfehlungen der Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie" zu berücksichtigen, insbesondere die dort genannten Maßnahmen gegen die Bodenerosion, zum Schutz vor falscher Bewirtschaftung und zur Verminderung des Schadstoffeintrags. Alte Sondermüllablagerungen und andere Bodenkontaminationen (sog. Altlasten) müssen systematisch erfaßt und ggf. saniert werden.

Die Zunahme des Landschaftsverbrauchs muß durch eine flächen- und ressourcensparende Siedlungspolitik und durch eine Verkehrspolitik eingedämmt werden, die dem öffentlichen Nahverkehr, dem Fahrrad und der Bundesbahn Vorrang gegenüber PKW-Individualverkehr gibt.

Es sind wirksame gesetzliche Instrumente zu schaffen, ausgewiesenes und erschlossenes, aber nicht genutztes Bauland einer baulichen Nutzung zuzuführen, um auch dadurch der weiteren Zersiedelung der Landschaft Einhalt zu gebieten.

2. Erhaltung der lebendigen Natur

(1) Beim Natur- und Artenschutz ist vor allem das Vollzugsdefizit im Bereich der Verwaltungsbehörden und der Rechtsprechung zu beseitigen und gleichzeitig eine Ergänzung der Gesetze im Interesse des verbesserten Natur- und Artenschutzes erforderlich. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

— bei der bis zum 30. September 1984 vorzulegenden Gesamtnovellierung des Artenschutzgesetzes im Bundesnaturschutzgesetz die zerplitterte Rechtsmaterie zu vereinfachen und zu vereinheitlichen sowie bestehende völker-

rechtliche Verträge und EG-Recht konsequent in innerstaatliches Recht umzusetzen;

— das Bundesnaturschutzgesetz zugleich dahin gehend zu ändern, daß die Landwirtschaftsklauseln revidiert werden und die Verbandsklage eingeführt wird;

— bis zum 31. Dezember 1984 das angekündigte Biotopschutzprogramm vorzulegen, eine Biotopschutz-Verordnung vorzulegen und alle aufgrund ökologischer Kartierungen als schützenswert erkannte Biotope sofort nach ihrer Erfassung vorläufig sicherzustellen (Biotopsicherungsgebot);

— Verstöße gegen Naturschutzgesetze sowie gegen Biotop- und Artenschutzbestimmungen zukünftig nicht mehr als Ordnungswidrigkeiten, sondern als Straftatbestände aufzufassen und nach dem Strafgesetzbuch zu ahnden;

— die Fläche der Naturschutzgebiete zu vergrößern.

(2) Die intensive öffentliche Diskussion über den ethischen und rechtlichen Stellenwert des Tierschutzes in unserer Gesellschaft hat zu neuen Erkenntnissen geführt, denen der Gesetzgeber Rechnung tragen muß. Das Tierschutzgesetz von 1972, dem die „Grundkonzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheimgegebene Lebewesen" zugrunde liegt, muß ohne weiteren Aufschub aktualisiert und ergänzt werden. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen Gesetzentwurf über eine Novellierung des Tierschutzgesetzes vorzulegen und dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

— Drastische Reduzierung der Tierversuche, u. a. durch Anlegung strenger Maßstäbe für ihre Genehmigung und Durchführung, durch Verschärfung der Genehmigungs- und Anzeigepflicht sowie durch die Bestellung von Tierschutzbeauftragten zur Verhinderung von Verstößen gegen den Tierschutz, durch die Errichtung unabhängiger Ethikkommissionen bei Bund und Ländern sowie die Anwendung und Förderung alternativer Versuchsmethoden ohne Tiere, und die Einführung von Datenbanken zur Vermeidung von Doppelversuchen,

— Verbesserung und Vervollständigung der Vorschriften über den Tierhandel,

— Verbot der sogenannten Qualzüchtungen,

— anstelle der Ermächtigung des Bundes, Verordnungen zur Massen- und Intensivtierhaltung vorzulegen, soll eine Erlaßpflicht treten, um möglichst schnell zu Regelungen über die artgerechte Haltung und Pflege von Tieren in Intensivtierhaltungssystemen zu kommen.

3. Vorsorge für den Menschen in der Industriegesellschaft

(1) Stadtökologie

Wenn die nach wie vor vorhandenen positiven Elemente des städtischen Lebens, die Urbanität, erhalten bleiben soll, muß die Stadtentwicklungspolitik zukünftig darauf gerichtet sein, die Stadt als produktiven, kreativen und ästhetischen Lebensraum wieder attraktiver zu machen. Dazu gehört insbesondere eine engere Verbindung von Wohnen, Arbeiten und Freizeitgestaltung. Dies setzt aber wiederum die Beachtung ökologischer Anforderungen gerade auch in der Stadt voraus.

Die Bundespolitik muß ihren Teil dazu beitragen, daß entsprechende Bemühungen der Städte und Gemeinden erfolgreich sein können; das gilt zum Beispiel für folgende Punkte:

— Das kosten- und flächensparende Bauen muß bei der Wohnungsbauförderung bevorzugt werden, denn es hilft, Landschaftsverbrauch einzudämmen und hält die Menschen in der Stadt.

— Die behutsame Stadterneuerung, die die Flächensanierung abgelöst hat, wirkt vor allem bestandserhaltend und hilft ein Wohnumfeld schaffen, das besser als bisher Rücksicht nimmt auf Fußgänger und Radfahrer und besonders auf die Bedürfnisse von Kindern, Behinderten und älteren Mitbürgern.

— Die Verkehrsplanung muß auch an den Belangen des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit ausgerichtet werden. Dazu gehört auch die Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, so daß die umfangreichen kommunalen Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung und zur Verbesserung des ÖPNV besser als bisher gefördert werden können.

— Die energische Bekämpfung der Schadstoff-Emissionen ist auch deshalb nötig, um die schweren Schädigungen zu stoppen, die heute noch vielen Bauten, Kunstwerken und Brücken durch aggressive Luft zugefügt werden.

— Energiesparen an und in den Wohnungen und Häusern muß in einem neuen Programm unterstützt werden, sowohl aus energiepolitischen Gesichtspunkten als auch zur Reduzierung der Schadstoffabgabe aus lokalen Hausbrandstellen.

— Mindestens im Rahmen des experimentellen Städtebaus sind die Möglichkeiten des ökologischen Wohnungs- und Städtebaus zu erproben; Grün an den Häusern und in den Wohngebieten macht diese nicht nur wohnlicher, sondern hilft, auch Energie zu sparen und ist gesund.

(2) Abfallwirtschaft

Im Bereich Abfall ist ein konsequenter Übergang von der bloßen Abfallbeseitigung zur Abfallwirtschaft erforderlich.

Vorrang hat dabei die Wiederverwertung von Altstoffen (Recycling).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Entwicklung und den Einsatz neuer Recycling-Techniken gezielt zu fördern. Die sich anbahnende Bewußtseinsänderung, die auf eine Abwendung von der Wegwerf-Gesellschaft deutet, ist durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

In dem zu novellierenden Abfallbeseitigungsgesetz müssen einschneidende Regelungen getroffen werden, die eine Verminderung des Verpackungsaufwands sicherstellen und z.B. den Mehrweganteil bei Verpackungen für Getränke nicht weiter absinken lassen, sondern steigern. Ein Rücknahmegebot für umweltschädliche Produkte, z.B. Batterien und Arzneimittel, ist erforderlich. Außerdem ist ein Verwertungsgebot für Abfälle vorzusehen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, beim EG-Umweltministerrat einen erneuten Vorstoß zu unternehmen, um die EG-Richtlinie zum Sondermüll – „Seveso-Richtlinie" – zu verabschieden, um den Giftmülltourismus in Europa unter Kontrolle zu bringen.

(3) Schutz vor gefährlichen Chemikalien

Schwermetalle und andere Chemikalien belasten unsere Umwelt und gefährden unsere Gesundheit. Durch Immissionen, Verwendung von Müllkompost, Klärschlamm und Baggergut gelangen Schadstoffe in den Boden und über Futter- und Nahrungspflanzen in die menschliche Ernährung. Ferner werden dem Menschen durch Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln und in der Tierproduktion verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffen Schadstoffe zugeführt, die den Organismus bei Überschreiten bestimmter Mengen erheblich belasten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen konsequent anzuwenden und den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen. Die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Richtwerte für Blei, Cadmium und Quecksilber sind durch Verschärfung der Überwachungsvorschriften einzuhalten.

Die Produktion und Anwendung von polychlorierten Biphenylen (PCB) ist allgemein zu verbieten. Die Einrichtung von Krebsregistern und Mißbildungsregistern ist einheitlich zu regeln, um dringend benötigte Daten über gefährliche Chemikalien als Verursacher von Krebserkrankungen und Mißbildungen zu erhalten.

Die eingetretenen Schadstoffbelastungen der Lebensmittel sind in Umweltkontaminantenkatastern zu erfassen. Für Schwermetalle und PCB sind Höchstmengen festzulegen.

Das geltende Pflanzenschutzrecht ist erheblich zu verschärfen, um Schaden und Nutzen von Pflanzenbehandlungsmitteln in ein ökologisch vertretbares und ökonomisch zumutbares Verhältnis zu bringen. Dazu ist eine umfassende Begut-

achtung durch das Umweltbundesamt notwendig. Ein Sachkundenachweis für Verkäufer und Anwender ist zu fordern und eine Haftung für Schäden zu regeln, die bei praxisüblicher Anwendung eines zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittels entstehen.

Für Geräte zur Ausbringung von Pflanzenbehandlungsmitteln sind eine amtliche Zulassung (Typ-Zulassung) sowie eine laufende Überwachung ihrer Funktionsfähigkeit vorzuschreiben.

Der Export von Pflanzenbehandlungsmitteln mit bei uns verbotenen Wirkstoffen muß grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für bei uns nicht zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel, die für den Export bestimmt sind, muß der gleiche Sicherheitsstandard angewandt werden wie bei den für die Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Mitteln.

Bonn, den 8. Februar 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333